

# **Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

**Vom 03. Juni 2002**

Die Gemeinde Schollbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Schollbrunn erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren und
4. sonstige Gebühren.

## **§ 2 Grabplatzgebühren**

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für ein Einzelgrab                        | 180,00 EURO, |
| 2. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen | 360,00 EURO, |
| 3. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen | 540,00 EURO, |
| 4. für ein Kindergrab                        | 120,00 EURO, |
| 5. für ein Urnengrab für Familien            | 210,00 EURO. |

(2) Die Gebühren betragen für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 10 Jahre

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für ein Einzelgrab                        | 180,00 EURO, |
| 2. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen | 360,00 EURO, |
| 3. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen | 540,00 EURO, |
| 4. für ein Kindergrab                        | 120,00 EURO, |
| 5. für ein Urnengrab für Familien            | 210,00 EURO. |

Wird das Benutzungsrecht um eine kürzere Frist verlängert, werden die Gebühren anteilig erhoben.

## **§ 3 Leichenhausgebühr**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Aussegnungshalle beträgt die Benutzungsgebühr pauschal 80,00 EURO.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle ohne Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pauschal 70,00 EURO.

(3) Für die Benutzung der Friedhofshalle in Fällen, bei denen die Bestattung nicht in Schollbrunn erfolgt, beträgt die Gebühr pauschal 30,00 EURO je angefangenen Tag.

## **§ 4 Grabherstellungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle

1. für ein Einzelgrab	375,00 EURO,
2. für ein Tiefgrab	430,00 EURO,
3. für ein Familiengrab	375,00 EURO,
4. für ein Kindergrab	160,00 EURO,
5. für ein Urnengrab	160,00 EURO.

(2) Die Gebühr für die Umbettung beträgt je Grabstelle das Dreifache der Gebühr nach Absatz 1.

(3) Bei Erschwernissen (Frost von mehr als 20 cm Tiefe, felsiger Untergrund, Wassereinbruch) kommt zur Gebühr nach Absatz 1 ein Aufschlag von je 20 % hinzu.

(4) Bei einer Grabherstellung an einem Samstag kommt zur Gebühr nach Absatz 1 ein Aufschlag von 20 % hinzu.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

(1) Für weitere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Sezierraumes	180,00 EURO,
2. für die Genehmigung eines Grabmales	20,00 EURO,
3. für das Erstellen von Fundamenten	
a) bei einem Einzelgrab	120,00 EURO,
b) bei einem Doppelgrab	150,00 EURO,
c) bei einem Dreiergrab	180,00 EURO,
4. für das Abräumen von Gräbern	
a) bei einem Einzelgrab	180,00 EURO,
b) bei einem Doppelgrab	300,00 EURO,
c) bei einem Dreiergrab	420,00 EURO,
d) bei einem Kinder- oder Urnengrab	150,00 EURO,
(bei nicht vorhersehbaren Erschwernissen wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben)	
5. beim Ausrichten der Beerdigung	
a) für das Gestellen eines Bestattungsordners	40,00 EURO,
b) für das Verlegen der Matten	35,00 EURO,
c) für das Auflegen der Kränze	35,00 EURO,
d) für das Gestellen von Sargträgern je Person	40,00 EURO.

Bei einer Beerdigung an einem Samstag kommt zu den einzelnen Gebühren ein Aufschlag von 20 % hinzu.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07. April 1997 außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 03. Juni 2002

Knobeloch  
Erster Bürgermeister